

Rietschener Anzeiger

Allgemeiner Anzeiger

Rietschen • Daubitz • Teicha • Hammerstadt • Altliebel • Neuliebel



Foto: Ralf Brehmer

Liebe Leserinnen und Leser,

mit Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr dieses Jahres wurde unser gewohntes Leben im privaten wie auch im beruflichen Bereich von vielen Einschränkungen beeinflusst. Veranstaltungen wurden ausgesetzt, Treffen und Feiern mit Familie und Freunden untersagt und das berufliche Leben kam teilweise zum Stillstand. Im Laufe des Jahres wurden diese Einschränkungen gelockert bzw. ganz aufgehoben. Trotzdem sind die Auswir-

kungen der Pandemie in unserer örtlichen Wirtschaft spürbar.

Gerade im Erlichthof sind diese nicht spurlos vorbeigegangen. Große Veranstaltungen konnten seit März nicht mehr stattfinden, daher freut es mich, dass unter Einhaltung der geforderten Hygieneregeln der Herbstgartenmarkt am Sonntag, dem 11.10.2020 von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr stattfinden kann. Ebenfalls ist der Besuch der Kabarettveranstaltungen wieder möglich, diese werden zur Einhaltung der Abstandsflächen im FEMA-Saal durchgeführt.

Unternehmen hatten und haben erhöhte Aufwendungen durch die Umsetzung der zusätzlichen Hygienemaßnahmen. Durch die Einschränkungen der Kinderbetreuung und die Schließung

der Schulen ist eine schwierige Situation entstanden.

Die Bundes- und Landesregierung haben finanzielle Hilfsprogramme für Selbstständige und Unternehmen aufgelegt. Wir möchten unsere örtlichen Unternehmen in der jetzigen Situation unterstützen und bieten ihnen an, sich im Rietschener Anzeiger vorzustellen. Dabei haben sie die Gelegenheit, ihre Interessen an Lehrlinge oder ihren Kundenkreis zu richten. Die Aktion ist auf eine halbe Seite und für jedes Unternehmen einmal im Jahr begrenzt. Gern können Sie auch ein Foto Ihres Unternehmens beifügen.

Herzlichst
Ihr Bürgermeister



1. Oktober 2020
Nr. 10/2020

Inhaltsverzeichnis

-  Amtliche Bekanntmachungen 2
-  Informationen und Mitteilungen . . 16
-  Sport aktuell . . . 18

Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint am Montag, dem 2. November 2020. Anzeigenschluss ist der 5. Oktober 2020. Anzeigen, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr bearbeitet werden.

Energiespargemeinde
zertifiziert mit dem



www.rietschen-online.de



Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen

Öffentliche Sitzung vom 31.08.2020

Beschluss Nr. 48/2020: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2020 die Vergabe der Bauleistung Los 16 – Estrich zur Baumaßnahme „Sanierung des Altbaus und Neuerrichtung eines Anbaus der Integrativen Kindertagesstätte Kleine Strolche“ an die Firma Goldenfloor 3D GmbH aus Magdeburg. Die vorläufige Auftragssumme beträgt 13.211,47 € (brutto) gemäß Vergabevorschlag der Ussath Ingenieure GmbH.

Beschluss Nr. 49/2020: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2020 die Vergabe der Bauleistung Los 15 – Sportraum zur Baumaßnahme „Sanierung des Altbaus und Neuerrichtung eines Anbaus der Integrativen Kindertagesstätte Kleine Strolche“ an die Firma Hoppe Sportbodenbau GmbH aus Nossen. Die vorläufige Auftragssumme beträgt 104.508,87 € (brutto) gemäß Vergabevorschlag der Ussath Ingenieure GmbH.

Beschluss Nr. 50/2020: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2020:

1. Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung „Ortsteil Teicha“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung in der Fassung vom 13.02.2020 haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 09.04.2020 bis zum 11.05.2020 öffentlich ausgelegt.
Die Bedenken und Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von Bürgern hat der Gemeinderat in der heutigen Sitzung geprüft.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen bestätigt das Beschlussprotokoll vom 24.07.2020 zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger zur Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung. Die festgestellten Änderungen sind in die Unterlagen aufzunehmen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und Bürger, die Bedenken und Anregungen zu der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschluss Nr. 51/2020: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2020 die Veröffentlichung der Ausschreibung zur Lieferung und betriebsbereiten Aufstellung eines Traktors (fabrikneu oder Tageszulassung) für den Bauhof der Gemeinde Rietschen mit Anpassung an vorhandene Anbaugeräte inklusive Wartungsvertrag gemäß Ausschreibungsvorschlag der Bauverwaltung Rietschen.

Beschluss Nr. 52/2020: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2020 die Vergabe der Bauleistung „Straßeninstandsetzung Gemeinde Rietschen 2020“ in Rietschen an die Firma Straßen- und Tiefbau GmbH See. Die vorläufige Auftragssumme beträgt 96.946,01 € (brutto) gemäß Vergabevorschlag des Ingenieurbüros für Straßen- und Tiefbauplanung Lehmann GmbH.

Beschluss Nr. 53/2020: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2020 die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rietschen in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 54/2020: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2020 die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistung zum Ausbau der Alten Muskauer Straße in Daubitz an die Firma STB See GmbH zum vorläufigen Angebotspreis von 354.707,31 € gemäß des Vergabevorschlages des Ingenieurbüro SWECO vom 20.05.2019. Die Vergabe darf erst nach Eingang des Fördermittelbescheides erfolgen. Die Gemeinderäte sind über die Vergabe zu informieren.

Beschluss Nr. 55/2020: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 31.08.2020 die Beschlüsse 70/2013 vom 11.11.2013, 75/2014 vom 08.09.2014, sowie 12/2016 vom 07.03.2016 aufzuheben und nunmehr die kompletten Flurstücke 22/2, 22/4 und 23/3 Flur 4 der Gemarkung Rietschen auf dem Gewerbegebiet Ziegelei II mit einer Gesamtgröße von 125.680 m² an die Biopro Rietschen GmbH zu einem Preis von 1.050.720,00 € zu veräußern. Ziel ist die Errichtung einer Produktionsstätte für Mikroalgen entsprechend der Präsentation des Ingenieurbüros Dr. Reithe aus Dresden in der Gemeinderatssitzung am 27.07.2020.

Der Abwasserbeitrag ist in diesem Kaufpreis nicht enthalten. Der Bürgermeister wird mit der weiteren Abwicklung des Grundstücksgeschäftes beauftragt.

Gemeinderatssitzung

Die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am Montag, dem 26.10.2020, um 19:00 Uhr im Saal des Kulturhauses FEMA statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen von Rietschen, Teicha, Daubitz und Hammerstadt bekannt gegeben.

Friedhofssatzung der Gemeinde Rietschen vom 31.08.2020

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, dem § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen



(Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. Bl.-Nr. 45 S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner öffentlichen Sitzung am 31.08.2020 folgende Neufassung der Friedhofssatzung vom 15.07.2010 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Unterhaltung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Einzelreihengrabstätten
- § 14 Einzelwahlgrabstätten, Doppelwahlgrabstätten, 3er (und mehr) Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten)
- § 15 Beisetzung von Aschen
- § 16 Gräfte

V. Grabmale

- § 17 Gestaltungsvorschriften
- § 18 Zustimmungserfordernis
- § 19 Standsicherheit der Grabmale
- § 20 Unterhaltung
- § 21 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 22 Allgemeines
- § 23 Vernachlässigung

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 24 Benutzung der Leichenhalle
- § 25 Trauerfeiern

VIII. Listenführung

- § 26 Verwaltungsvorschriften

IX. Schlussbestimmungen

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Rietschen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rietschen. Er dient der Bestattung aller Personen, die mit ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rietschen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 4 Unterhaltung

Die Gemeinde hat für eine ordnungsgemäße Nutzung erforderliche Wasserstellen, Abraumbehälter, Bänke und sonstige Einrichtungen anzulegen und zu unterhalten. Sie hat für die Anlage und Unterhaltung der Friedhofsmauer, ausgenommen der Mauer und Zäune an Wahlgrabstätten, der Stützmauern, Wegebefestigungen und -einfassungen sowie Rahmenbepflanzungen zu sorgen.

**II. Ordnungsvorschriften****§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der am Haupteingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Beim Verlassen des Friedhofs sind die Tore zu schließen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Gemeindepersonals oder von ihr Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Der katholischen Kirchgemeinde ist auch außerhalb der Öffnungszeiten das Betreten des Friedhofsgeländes zur Nutzung der Kapelle gestattet.
- (3) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tieren mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

- (5) Totengedenkfeiern sind spätestens drei Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

- (6) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1, 3 und 4 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.
- (2) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf dem kommunalen Friedhof tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (3) Unbeschadet § 6 Abs. 4 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Rest-, Abraum- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften**§ 8 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind



die erforderlichen Unterlagen insbesondere die Sterbeurkunde beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte / Urnendoppelreihengrabstätte / Urnendoppelwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt. An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Trauerfeiern, Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen durchgeführt.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Graböffnung- und Schließung wird durch einen von der Gemeinde Beauftragen unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften durchgeführt.
- (2) Nach dem Beisetzen des Sarges muss die Bodendecke über dem Sargdeckel bis zur normalen Erdoberfläche 1 m betragen. Bei Urnen beträgt die Höhe dieser Bodendecke 40 cm.
- (3) Metallsärge oder Metalleinsätze dürfen mit Ausnahme der Beisetzung von aus dem Ausland überführten Leichen für die Bestattung nicht verwendet werden.
- (4) Urnen dürfen in Erdbestattungen beigesetzt werden. Dazu ist ein gesonderter Antrag bei der Gemeinde zu stellen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhefrist beträgt für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen 20 Jahre.
- (2) Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes für Einzelreihengrabstätten und Urneneinzelreihengrabstätten besteht nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnendoppelreihengrabstätten, Urnendoppelwahlgrabstätten und Wahlgrabstätten ist nur im Rahmen der Friedhofsplanung und nur für jede als eine Einheit bildende Grabstätte möglich.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des Nutzungsberechtigten. In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in

Einzelreihengrabstätten und Urneneinzelreihengrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden nur vom Bestattungsunternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragssteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelreihengrabstätten
 - b) Einzelwahlgrabstätten, Doppelwahlgrabstätten, 3er (und mehr) Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten)
 - c) Urneneinzelreihengrabstätten
 - d) Urnendoppelreihengrabstätten
 - e) Urnendoppelwahlgrabstätten
 - f) Gemeinschaftsurnenanlage
- (3) Die Grabstellen haben folgende Maße:

a) Einzelreihengrabstätten	1,35 m x 2,20 m
b) Urneneinzelreihengrabstätten	0,90 m x 1,40 m
c) Urnendoppelreihengrabstätten	0,80 m x 0,75 m
d) Urnendoppelwahlgrabstätten	1,40 m x 1,40 m

Die Maße enthalten die anteiligen Flächen der Zwischenräume.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnendoppelwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Die Änderung des Namens und der Anschrift des Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 13 Einzelreihengrabstätten

- (1) Einzelreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Einzelreihengrabstätte darf nur eine Leiche liegen. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle zu beräumen.

§ 14 Einzelwahlgrabstätten, Doppelwahlgrabstätten, 3er (und mehr) Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten)

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mehrerer Familienmitglieder an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Pro Liegeplatz kann je eine zusätzliche Urne beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Der Nutzungsberechtigte wird drei Monate vorher schriftlich auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt

des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die Kinder;
- c) auf die Eltern;
- d) auf die Geschwister;
- e) auf die Großeltern;
- f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
- g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade;
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von Abs. 6 Satz 2 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 2 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Die Kosten für die Instandhaltung, bauliche Veränderungen und Verschönerungsarbeiten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.



§ 15 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urneneinzelreihengrabstätten
 - b) Urnendoppelreihengrabstätten
 - c) Urnendoppelwahlgrabstätten
 - d) Gemeinschaftsurnenanlage
- (2) Urneneinzelreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig beizusetzenden Familienangehörigen zugelassen werden.
- (3) Urnendoppelreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In jeder Urnendoppelreihengrabstätte dürfen nur zwei Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig beizusetzenden Familienangehörigen zugelassen werden. Als Grabmal ist ein Liegestein in der Größe von 60 x 45 cm (L x B) und einer Höhe von 6 cm vorn und 12 cm hinten vorgeschrieben. Das Abstellen von Blumen oder Gestecken ist auf oder vor dem Liegestein, nicht aber dahinter oder auf der Rasenfläche gestattet. Die individuelle Bepflanzung ist untersagt. Die Unterhaltung der Grabanlage unterliegt der gemeindlichen Verantwortung.
- (4) Urnendoppelwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In Urnendoppelwahlgrabstätten können bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.
- (5) In der Gemeinschaftsurnenanlage werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 m x 0,40 m je Urne für die Dauer der Regelruhezeit beigesetzt.
 - a) Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Namen der Bestatteten werden auf einem gemeinsamen Stein für die Dauer der Regelruhezeit festgehalten. Auf ausdrücklichen und nachweisbaren Wunsch des Verstorbenen kann auf die namentliche Eintragung verzichtet werden.
 - b) Zum Abschiednehmen kann sich die Trauergemeinde mit der Urne zur Gemeinschaftsanlage begeben, jedoch wird die Urne nicht sofort versenkt. Die Beisetzung der Urne wird später anonym durch das Bestattungshaus vorgenommen.
 - c) Eine Bepflanzung oder andere Gestaltung durch

die Hinterbliebenen ist nicht gestattet. Blumen oder Gestecke können an den dafür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. Das Betreten der Bestattungsflächen ist strengstens verboten.

- d) Umbettungen werden nicht durchgeführt.

§ 16 Gräfte

Das Anlegen von Gräften ist nicht gestattet.

V. Grabmale

§ 17 Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabzeichen einschließlich Sockel dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht übersteigen.
- (2) Die Form soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das Grabfeld einfügen.
- (3) Das Einlassen von Grabtafeln in das Mauerwerk ist nicht gestattet.
- (4) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 2/3 der Fläche zulässig.

§ 18 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen und deren Veränderungen sind nur mit der Genehmigung der Gemeinde gestattet. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Als Nachweis des Nutzungsrechtes ist die Graburkunde vorzulegen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament und zur Verdübelung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.



- c) ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Anderenfalls kann die Gemeinde die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.
- (5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.
- (3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 18 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.
- (4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 20 Abs. 1).

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 2 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Entfernung

§ 19 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit für Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, der Deutschen Naturstein-Akademie (Denak, in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Grabstätte ist wieder so herzurichten, wie sie vor der Belegung übernommen wurde. Dazu bedarf es



einer Genehmigung bei der Gemeinde. Werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Sie sind dauernd verkehrssicher instand zu halten.
- (2) Grabbeete und -hügel dürfen nicht höher als 0,10 m angelegt werden
- (3) Zur Bepflanzung sind Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstellen nicht stören. Für die Anpflanzung von Sträuchern sind nur schwachwachsende Hölzer zu verwenden, die nicht mehr als 1,00 m Gesamthöhe erreichen dürfen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße für Pflanzen und Blumen (z. B. Konservendosen) ist nicht gestattet. Diese können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Verwelkte Blumen, Kränze und Reisig sind von den Gräbern zu entfernen und nur an den dafür bestimmten Plätzen zu lagern.
- (4) Einzelreihengrabstätten, Urneneinzelreihengrabstätten, Urnendoppelreihengrabstätten und Urnendoppelwahlgrabstätten müssen spätestens binnen 3 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 3 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts würdig hergerichtet werden und sind entsprechend instand zu halten und zu pflegen.
- (5) Das Aufstellen von Grabmalen bei Einzelreihengrabstätten ist erst nach Ablauf von 8 Monaten bodenmechanisch statthaft.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist die Grabstätte abzuräumen. Die Gemeinde kann nach öffentlicher Bekanntmachung die Grabstellen kostenpflichtig abräumen und darüber erneut verfügen.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nur im geringen Maß verwendet

werden. Jegliche Abdeckung der Grabstätte mit Folie sowie die Verwendung von Grabeinfassungen aus Kunststoff sind nicht gestattet. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbaren Materialien sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

- (8) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 23 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach § 22 Abs. 8 auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Einzelreihengrabstätten, Urneneinzelreihengrabstätten und Urnendoppelreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnendoppelwahlgrabstätten kann die Gemeinde die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, haben noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.



VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

VIII. Listenführung

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung eines Gemeindemitarbeiters oder eines von ihr Beauftragten betreten werden. Für die Nutzung wird eine entsprechende Nutzungsvereinbarung durch die Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten abgeschlossen.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, sofern möglich, in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.

§ 25 Trauerfeiern

- (1) Reden und Feiern in der Halle und an den Gräbern sind der Würde des Ortes und dem Ernst der Handlung entsprechend auszugestalten.
- (2) Die Abhaltung besonderer Gedenkfeiern auf allen Bestattungsplätzen bedarf der vorherigen Genehmigung. Sie kann abgelehnt werden, wenn die Feier der Würde des Friedhofes nicht entsprechen würde.
- (3) Während der Bestattungshandlung im Freien haben alle Arbeiten auf dem Friedhof zu ruhen.
- (4) Die Gemeinde stellt bei Bedarf die Trauerhalle zur Verfügung. Für die Nutzung wird eine entsprechende Nutzungsvereinbarung durch die Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten abgeschlossen.
- (5) Für die Durchführung der Trauerfeierlichkeiten ist eine Aufsichtsperson erforderlich. Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

§ 26 Verwaltungsvorschriften

Beim Gemeindeamt sind folgende Verzeichnisse zu führen:

- (1) Grabstellenkartei bzw. Verzeichnis, die die Namen und Daten der Verstorbenen, die Namen des Nutzungsberechtigten und bei Wahlgrabstätten und Urnendoppelwahlgrabstätten das Datum des Erwerbes der Grabstelle enthalten, geordnet nach Lage der Grabstätten.
- (2) Lageplan des Gesamtfriedhofes (Grabstellenkataster).

IX. Schlussbestimmungen

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Rietschen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
- (2) auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 4 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;



- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
 - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen, Hecken, und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), übersteigt und Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 - h) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
 - i) Tiere – ausgenommen Blindenführhunde – mitbringt;
- (3) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt;
- (4) entgegen § 7 Abs. 4 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
- (5) entgegen § 18 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 18 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
- (6) entgegen § 19 Abs. 1 bis 3 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
- (7) entgegen § 19 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
- (8) entgegen § 20 Abs. 1 als Nutzungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
- (9) entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;

- (10) entgegen § 23 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Gemeinde Grabstätten vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist die Gemeinde Rietschen.

§ 30 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des FriedhofsweSENS und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren nach der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für die von der Gemeinde Rietschen an Dritte vergebenen Aufgabenbereiche berechnet dieser an den Leistungsempfänger privatrechtliche Forderungen.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.07.2010 außer Kraft.

Rietschen, den 31.08.2020

Ralf Brehmer
Bürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist

4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,



3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stellenausschreibungen

Gemeindeverwaltung

In der Gemeinde Rietschen ist zum 01.12.2020 die Stelle eines

Sachbearbeiters (m, w, d) im Einwohnermeldeamt

befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Ihr Profil:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/er oder gleichwertiger Berufsabschluss mit Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung
- Erfahrungen in der Anwendung von Rechtsvorschriften
- umfassende EDV-Kenntnisse in den gängigen Office-Programmen, idealerweise auch in Fachverfahren des Einwohnermelde- und Passwesens z. B. MESO
- Führerschein Klasse B

Darüber hinaus sollten Sie selbständig und eigenverantwortlich arbeiten können, eine gute Organisations- und Kommunikationsfähigkeit, ein hohes Maß an Service- und Dienstleistungsorientierung sowie die Bereitschaft zur Weiterbildung besitzen.

Die Stelle im Bereich des Hauptamtes umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche:

- Sachbearbeitung im Pass-, Melde- und Einwohnerwesen
- Wahlen, Führung der Wählerverzeichnisse, Briefwahlmöglichkeiten, Statistik
- Betreuung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Vereinen
- Vertretung im Bereich Friedhofswesen

Wir bieten Ihnen eine befristete Stelle in Teilzeit mit 35 Wochenstunden. Die Befristung erfolgt voraussichtlich bis Ende Februar 2022. Die Stelle ist nach den TVöD Eingruppierungs-

richtlinien mit der EG 5 bewertet. Hinzu kommen die Leistungen des öffentlichen Dienstes wie Leistungsentgelt, Jahressonderzahlung, 30 Tage Urlaub pro Jahr sowie eine flexible Arbeitszeit mit Gleitzeitrahmen.

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung mit Vorrang berücksichtigt. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnissen u. ä. senden Sie bitte schriftlich bis zum 15.10.2020 an die Gemeinde Rietschen, Hauptamt – Personalverwaltung, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen oder alternativ per E-Mail an ch@rietschen.de.

Auskünfte erteilt: Frau Hoffmann, Tel. 035772 421-13

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zu. Dies schließt auch die Weitergabe der personenbezogenen Daten auf Grundlage der Beteiligungsrechte an die Personalvertretung ein. Die Unterlagen der nicht berücksichtigten Bewerber sind bis zum 31.01.2021 abzuholen. Danach werden nicht abgeholte Unterlagen auf Grund von datenschutzrechtlichen Vorschriften vernichtet. Alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dieser Stellenausschreibung entstehen, z. B. Bewerbungs- und Reisekosten, können nicht erstattet werden.

Hort der Grundschule Daubitz

Wir suchen zum **15.12.2020** einen

Staatlich anerkannten Erzieher (m, w, d)

für unseren Hort in der Grundschule in Daubitz. In unserer kommunalen Einrichtung werden ca. 95 Kinder im Grundschulalter betreut.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- altersgerechte, individuelle Bildung und Erziehung sowie fürsorgliche Betreuung unserer Kinder
- gestalterische Mitwirkung an hausinternen Projekten und Veranstaltungen und deren Durchführung
- familienergänzende Elternarbeit
- eigenverantwortliches und verantwortungsbewusstes Handeln entsprechend dem Sächsischen Bildungsplan und der Konzeption unserer Einrichtung

Voraussetzungen für die Einstellung sind:

- Abschluss als staatlich anerkannter Erzieher (m, w, d) oder ein vergleichbarer Abschluss entsprechend Sächs-QualivO
- Führerschein Klasse B



- die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG wird bei Einstellung gefordert

Darüber hinaus erwarten wir:

- Erfahrung, Einfühlungsvermögen und Kreativität im Umgang mit Kindern unterschiedlicher Altersgruppen
- partnerschaftliche Zusammenarbeit im Team
- Koordinations- und Organisationsfähigkeit
- Kommunikations-, Kritik- und Konfliktfähigkeit
- Flexibilität, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft
- Interesse an der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Mitgestaltung unserer konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklungsverfahren

Wir bieten Ihnen eine befristete Stelle in Teilzeit mit ca. 25 - 31 Wochenstunden. Die Einstellung erfolgt als Mutter-schutz- und Elternzeitvertretung voraussichtlich bis August 2022. Die Stelle ist nach den TVöD Eingruppierungsrichtlinien mit der EG S 8a bewertet. Hinzu kommen die Leistungen des öffentlichen Dienstes wie Leistungsentgelt, Jahres-sonderzahlung und 30 Tage Urlaub pro Jahr. Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinder-te Menschen werden bei gleicher Eignung mit Vorrang be-rücksichtigt.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit tabellari-schem Lebenslauf, Zeugnissen u. ä. senden Sie bitte schrift-lich bis zum 15.10.2020 an die Gemeinde Rietschen, Haupt-amt – Personalverwaltung, Forsthausweg 2, 02956 Riet-schen oder alternativ per E-Mail an ch@rietschen.de.

Allgemeine Auskünfte erteilt: Frau Hoffmann, Leiterin Hauptamt, Telefon-Nr.: 035772 421-13

Fachbezogene Auskünfte erteilt: Frau Anders, Leiterin der Kindertagesstätten, Telefon-Nr.: 035772 40216

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsver-fahrens zu. Dies schließt auch die Weitergabe der personen-bezogenen Daten auf Grundlage der Beteiligungsrechte an die Personalvertretung ein. Die Unterlagen der nicht be-rücksichtigten Bewerber sind bis zum 31.01.2021 abzuho-len. Danach werden nicht abgeholte Unterlagen auf Grund von datenschutzrechtlichen Vorschriften vernichtet. Alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dieser Stellen-ausschreibung entstehen, z.B. Bewerbungs- und Reisekos-ten, können nicht erstattet werden.

Information des Einwohnermelde-amtes zum Widerspruchsrecht gegen-über Datenübermittlungen

Das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Rietschen weist alle Einwohner der Gemeinde Rietschen auf ihr Wider-

spruchsrecht gegenüber folgenden Datenübermittlungen hin:

1. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, dies betrifft Familienangehörige eines Mitgliedes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die keiner oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsge-sellschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehe-gatte oder minderjährige Kinder.
2. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskör-perschaften.
3. an Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte wei-tere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder fol-gende Geburtstag).
4. an Adressbuchverlage zur Veröffentlichung in Adressbü-chern und ähnlichen Nachschlagewerken.
5. an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Zum Zweck der Übersendung von Informa-tionsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bun-desamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deut-scher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljäh-rig werden. Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht hat.

Der Widerspruch ist schriftlich oder persönlich mit einem formlosen Antrag ohne Begründung bei der Gemeinde Riet-schen, Einwohnermeldeamt, Forsthausweg 2, 02956 Riet-schen einzureichen.

Die Bearbeitung erfolgt kostenfrei. Für die oben angeführ-ten Fälle hat der Widerspruch des Bürgers Gültigkeit bis zum Widerruf. Die bisher eingegangenen Widersprüche behalten ihre Gültigkeit.

gez. R. Schlegel

Sachbearbeiterin Einwohnermeldeamt

Laubentsorgung in der Gemeinde Rietschen

Die Gemeinde Rietschen bedankt sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, welche die Säuberung von Gemeindegrund-stücken und Gemeindestraßen vom Laub übernehmen.

Die Entsorgungssäcke werden ab Mitte Oktober durch den



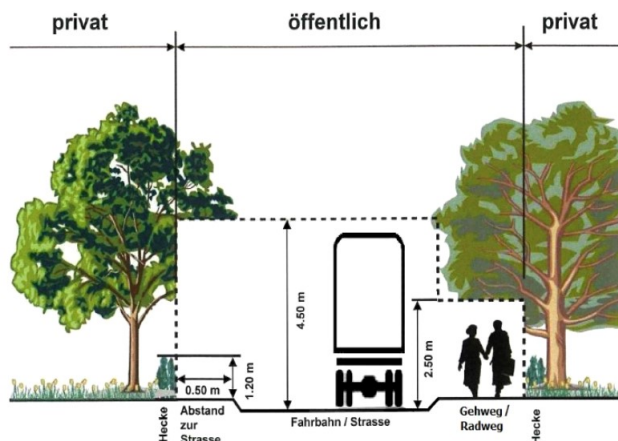
Bauhof zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf können diese unter Angabe von Name und Adresse unter der Telefon-Nr. 035772 44665 (Anrufbeantworter Bauhof) bestellt werden. Wir bitten zu beachten, dass diese Entsorgung nur für die gemeindeeigenen Grundstücke organisiert werden kann.

Für die Entsorgung des auf **privaten Grundstücken liegenden Laubes** ist jeder Grundstückseigentümer selbst verantwortlich. Hierfür haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Entsorgung über die **Biotonne** (Entsorgungstermine siehe Abfallkalender)
- 120 Liter **Gartenabfallsack** zu je 3,12 € in der Kasse der Gemeinde Rietschen zu erwerben (Abholung am Tag der Leerung der Biotonne; eine Mitnahme erfolgt nur, wenn der Gartenabfallsack neben der Biotonne steht)
- **Direktentsorgung** bei der Niederschlesischen Entsorgungsgesellschaft mbH

Herstellung des Lichtraumprofiles

Wir bitten die Grundstückseigentümer die Bäume und Gehölze, die auf den Gehweg und den Radweg hinausragen bis in eine Höhe von 2,50 m auf einen Abstand von 0,80 m von der Fahrbahnkante sowie 4,50 m Höhe über der Straße bis zum 31. Oktober des Jahres zurückzuschneiden.



Das Freihalten des Fahrbahnprofils ist notwendig, damit die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet wird und die Winterdienst- und Reinigungsfahrzeuge ungehindert alle Stellen erreichen können.

Warnung, nicht nur die Blätter fallen

Ein schattiges Plätzchen unter den Bäumen ist bei diesen Temperaturen genau das Richtige. Doch genau die können bei der Hitze zu einer Gefahr werden. Die andauernde Trockenheit verursacht den sogenannten „Grünastbruch“ bei vermeintlich gesunden Bäumen. Diese Selbstamputation von lebenden und grünen Bäumen jeglicher Art, ist vielen nicht bekannt.

Schädlinge, wie Schadpilze und bestimmte Insekten tun ihr übriges. Der Verlust der Zellstabilität durch fehlendes Wasser gehört zu den nicht vorhersehbaren Schäden, die auch durch regelmäßige Baumkontrolle durch Baumsachverständige nicht vermieden werden können.

Zur Vorbeugung von Schäden werden die Bürger um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten. Auch hilft jede übrige Gießkanne mit Wasser aus dem einheimischen Garten unseren Gemeindebäumen.

gez. T. Ludwig
Sachbearbeiter Bauamt

Immobilienausschreibung

Die Gemeinde Rietschen veräußert die Immobilie im Ortsteil Daubitz, Dorfstraße 43 in 02956 Rietschen.



Gemarkung: Daubitz
Flur: 7
Flurstück: 29

Kaufpreis: gegen Gebot
Grundstücksfläche: 2.787 m²
Wohnfläche: ca. 415 m² (EG + OG)
Zustand: unsaniert
Baujahr: um 1900
Denkmalschutz: ja
Besichtigung: nach Vereinbarung unter der Telefon-Nr. 035772 421-18

Bitte richten Sie Ihre Anfragen und Angebote an:

Gemeinde Rietschen
Liegenschaftsverwaltung
Forsthausweg 2
02956 Rietschen
Telefon-Nr.: 035772 421-18



Verkaufsanzeige Bau- und Gewerbegrundstücke in der Gemeinde Rietschen

Die Gemeinde Rietschen veräußert folgende Baugrundstücke:

	Flur	Flurstück/e	Größe in m²
Rietschen			
Neuer Weg	1 6	157/4 426/2	862
Eichenweg	6	428/53	1.591
Rothenburger Straße 29	3	76	9.450
Gebiet Nieder Prauske			
Zweibrücker Straße	6	148/32	851
Zweibrücker Straße	6 6	148/35 153/12	885
Zweibrücker Straße	6	153/14	1.112
Teicha			
Dorfstraße (ehemaliger Feuerlöschteich)	2	97	4.225 (teilbar)

Die Gemeinde Rietschen veräußert folgende Gewerbe-
grundstücke:

Gewerbegebiet Ziegelei	
Flurstück/e	Größe in m²
30/5 und 29/17	3.488
30/35 und 30/18	10.709
30/33	7.988
30/11	5.311
31/7, 32/3 und 32/4	13.149
31/6	11.032

Bei Fragen steht Ihnen Frau Wenzel unter der Telefon-Nr.
035772 421-18 oder E-Mail-Adresse mw@rietschen.de gern
zur Verfügung.

gez. M. Wenzel

Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung

Verpachtung landwirtschaft- licher Nutzflächen

STAATSBETRIEB
SACHSENFORST



Im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide & Teichland-
schaft werden nachfolgende landwirtschaftliche Nutzflä-
chen verpachtet.

LPV B01	Gemar-	Flur	AL in	GL in	Pachtdauer
008/20	Klitten	3	3,0060	5,7981	01.11.20 -
009/20	Klitten	3; 4; 5	5,2804	0,8642	01.11.20 -
003/21	Kreba-	25		3,8500	15.05.21 -

Exposé und Pachtbedingungen unter:
www.sbs.sachsen.de/ausschreibungen-7728html

Ansprechpartner:

Michael Haupt, Telefon-Nr. 035932 365-14,

E-Mail: michael.haupt@smul.sachsen.de

Biosphärenreservat
Oberlausitzer Heide-
und Teichlandschaft



Kind sucht Familie!

Wir, der Pflegekinderdienst im
Landkreis Görlitz, möchte Men-
schen in unserem Landkreis finden,
die bereit sind, Kindern ein liebe-
volles zu Hause zu geben. Für manche Kinder ist es aus ver-
schiedensten Gründen nicht möglich, für eine absehbare
Zeit oder dauerhaft bei ihren Eltern aufzuwachsen. Umso
wichtiger ist es, diesen Kindern einen geschützten, behüte-
ten und stabilen Rahmen zu geben.

Und dafür brauchen wir Sie! Hierbei ist es unerheblich, ob
sie verheiratet oder Alleinstehend sind, ob bei ihnen Kinder
leben oder nicht und welche Ethnie oder Herkunft sie ha-
ben. Wir freuen uns über jeden Bewerber!

Gemeinsam wollen wir mit Ihnen die Kinder auf ihrem Weg
begleiten. Dazu stehen wir Ihnen beratend zur Seite. Wir
unterstützen beim Einleben in der Pflegefamilie, bei der
Organisation von Kita und Schule und notwendigen Förder-
und Unterstützungsleistungen.

Haben wir Ihr Interesse für diese wichtige Aufgabe ge-
weckt? Dann wenden Sie sich bitte an uns, den Pflegekin-
derdienst des Landkreises Görlitz!
daniela.steinhoff@kreis-gr.de; 03581 663 29 50; www.kreis-goerlitz.de (Stichwort Pflegekinder)





Gern möchten wir Sie auch auf unser Angebot der Infoveranstaltung in Kooperation mit der Volkshochschule Dreiländereck und der Volkshochschule Görlitz e. V. aufmerksam machen:

Zittau: 08.10.2020
Löbau: 05.11.2020
Görlitz: 09.11.2020
Niesky: 10.11.2020
Weißwasser: 12.11.2020

Die Anmeldung findet über die jeweilige Volkshochschule direkt statt.

Ende der amtlichen Bekanntmachung

Kindertagesstätten und Schulen



Neues aus der Freien Oberschule Rietschen



Am 31.08.2020 begann das neue Schuljahr im Regelschulbetrieb unter Beachtung der Vorschriften bezüglich der Corona-Pandemie. In die neue Klasse 5 wurden 20 Schüler, die auch in diesem Schuljahr mit einer kleinen Zuckertüte begrüßt wurden, aufgenommen. So sind im Schuljahr 2020/2021 nun 112 Schüler an der Schule.

In der Zeit vom 30.11.2020 bis 11.12.2020 gehen die Schüler der 8. und 9. Klasse für zwei Wochen ins Praktikum.

Kraut hobeln und einlegen in der Bauernküche im Erlichthof

Am 16.10. und 17.10.2020 können wieder alle Interessierten unter Anleitung Kraut hobeln und einlegen.

Das Kraut kann bei uns gekauft werden, die Gefäße müssen mitgebracht werden.

Bitte Anmeldung bis 10.10.2020 unter Angabe der Gefäßgröße unter den Telefonnummern 035772 40626, 44677 oder 40235.

Förderverein Erlichthof e. V.

Wichtige Rufnummern

- Polizei bzw. Notruf 110
- Feuerwehr bzw. Rettungsdienst und Notarzt 112
- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
- Sperren von Bankkarten, Kreditkarten 116 116
- Abwasserzweckverband „Schöpsaue“
Bereitschaftsdienst - Bei Störungen, die das Kanalnetz bzw. Pumpstationen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ betreffen, erreichen Sie uns unter der Rufnummer 035772 41566.
- Stadtwerke Niesky - Störungen des Trinkwassernetzes
Technische Dienste 03588 253271

Gesundheit/Notdienste



Bekanntmachung der Arztpraxis Dipl.-Med. Zange

Die Arztpraxis bleibt im 4. Quartal 2020 an folgenden Tagen geschlossen:

- Montag, den 19.10. bis Dienstag, den 27.10.2020
- Donnerstag, den 19.11. bis Freitag, den 20.11.2020

Vertretung zur regulären Sprechstundenzeit übernehmen:

Frau Dr. Georgi, Am Markt 1, 02906 Niesky
☎ 03588 207350

Frau Dr. Kuscheck, Schulstraße 12, 02906 Niesky
☎ 03588 205608

- Freitag, den 11.12.2020
- Mittwoch, den 23.12.2020

Vertretung zur regulären Sprechstundenzeit übernehmen:

Frau Dr. Georgi, Am Markt 1, 02906 Niesky
☎ 03588 207350

Herr Dr. Höynck, Bautzener Str. 18, 02906 Niesky
☎ 03588 222368

- kurzfristige Änderungen bzw. zusätzliche Termine sind möglich
- Sprechstundenzeiten der Kassenärztlichen Bereitschaftspraxen im Krankenhaus Emmaus Niesky und Krankenhaus Weißwasser
Samstag/Brückentag/ 09:00 Uhr - 13:00 Uhr
Sonntag/Feiertag
- Sprechstundenzeiten der Kassenärztlichen Bereitschaftspraxis im Klinikum Görlitz
Mittwoch/Freitag 15:00 Uhr - 19:00 Uhr
Samstag/Sonntag/
Feier- und Brückentag 09:00 Uhr - 13:00 Uhr und
15:00 Uhr - 19:00 Uhr
- Zentrale Telefonnummer des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes ☎ 116 117
- in dringenden Notfällen ☎ 112

Immobilien



Wir suchen ein Baugrundstück in Rietschen.

Für Angebote rufen Sie bitte die Handynummer
015156330597 an.



Gemeindefeuerwehr

Vorstellung der Feuerwehren Freiwillige Feuerwehr Daubitz

Die freiwilligen Feuerwehren entstanden in unserer Region seit Mitte des 19. Jahrhunderts, in einer Zeit, als viel mit Holz gebaut wurde und es noch keine Löschtechnik gab. Um ihr Hab und Gut vor Feuer zu schützen, griffen Männer zur Selbsthilfe, schlossen sich zusammen und nutzten primitive Hilfsmittel.

Im Jahre 1924 gründete sich die Freiwillige Feuerwehr Daubitz aus den ehemaligen Pflichtmannschaften, die bei Ausbruch eines Feuers im Ort zur Brandbekämpfung gerufen wurden. Zu jener Zeit erkannte man also, dass ein freiwilliges und bewusstes Eintreten für die Brandsicherheit aller ihrer Bürger sich weit besser organisieren und durchführen lässt. Die meisten dieser Mitglieder waren ortsansässige Handwerker.

Heute sind die allermeisten Feuerwehrleute immer noch auf Ehrenamtsbasis tätig, allerdings haben sich die Bedingungen stark verändert.



Einsatzabteilung der Feuerwehr Daubitz

Für Kinder hat es einen besonderen Reiz, wenn die rote Feuerwehr mit Martinshorn und Blaulicht durch die Straßen fährt und sie sind stolz, wenn sie irgendwann dazugehören. Wer heute Feuerwehrmann oder Feuerwehrfrau ist, macht das mit Leib und Seele.

Wir verfügen über ein modernes Gerätehaus mit Schulungsraum. In der Fahrzeughalle steht ein Tragkraftspritzenfahrzeug von Volkswagen mit 500 Liter Wasser, Mittel für die Brandbekämpfung und die einfache technische Hilfeleistung.

Der freiwilligen Feuerwehr Daubitz gehören 24 Kameradinnen und Kameraden an. 17 Aktive, davon 2 weibliche Einsatzkräfte und 7 Männer in der Alters- und Ehrenabteilung.

2019 gab es 8 Einsätze mit einer Gesamtstundenzahl von 68 h, dabei wurden 3 Personen gerettet. Es wurden 590 Ausbildungs- und Übungsstunden geleistet.

Jährliche Höhepunkte sind das Weihnachtsbaumbrennen am letzten Samstag im Januar, der Kameradschaftsausflug am ersten Samstag im September und die Weihnachtsfeier.

Zwischendurch gibt es verschiedene andere Veranstaltungen an denen wir uns beteiligen z. B. Volleyballturnier, Königsschießen und der Löschangriff.

Die Entwicklung der Daubitzer Feuerwehr ist geprägt von der Kameradschaft und der Aktivität aller ihrer Mitglieder.



Drei neue Einsatzkräfte für die Feuerwehr Daubitz bestanden erfolgreich ihre Truppmannprüfung

Auch an uns geht der Generationswechsel nicht vorbei, wir brauchen Unterstützung, wenn die 112 gewählt wird!

Ansprechpartner sind Ortswehrleiterin Jeannette Hänchen unter der Telefon-Nr.: 41181 und der stellvertretende Ortswehrleiter Dieter Brunsch, der unter der Telefon-Nr. 40638 erreichbar ist.

Jeden ersten Freitag im Monat ist ab 19 Uhr Dienst im Gerätehaus der FF Daubitz.

Foto (2): Freiwillige Feuerwehr Daubitz

Liebe Senioren der Seniorenclubs,

wir treffen uns um 14:00 Uhr

- am Dienstag, dem 13.10.2020 im Gewandhaus Daubitz
- am Donnerstag, dem 15.10.2020 in der FFW Teicha
- am Dienstag, dem 20.10.2020 in der FFW Rietschen
- am Donnerstag, dem 22.10.2020 in der FFW Hammerstadt

Termine unter Vorbehalt!

Herzlichst Eure Doris Anders, Ilka Karich und Rena Graf

Nachruf

Mit Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod
unseres ehemaligen Vorstandes



Dieter Gudat

Seine Leistung für unsere Genossenschaft,
sein Pflichtbewusstsein und sein Engagement
werden wir stets in Ehren halten.

Vorstand und Mitarbeiter
der Schlesischen Agrargesellschaft Daubitz e.G.



Der Daubitzer Heimatverein lädt ein zur

Verkehrsteilnehmerschulung

am Donnerstag, dem 22. Oktober 2020, um 18:00 Uhr im
Gewandhaus Daubitz.

Sie wird von Herrn Günter Sprejz von der gleichnamigen
Fahrschule aus Trebendorf durchgeführt.

Alle interessierten Einwohner sind dazu
herzlich eingeladen.

Der Eintritt ist frei.

Gaststätte „Bergklausen“ Rietschen



Wir suchen für unsere Gaststätte in Rietschen Koch/
Köchin* und Kellner/Kellnerin*

- auch für Quereinsteiger -

Gern gesehen sind auch Schüler, Studenten oder rüstige
Rentner, die uns mit einem Nebenjob unterstützen wollen.

Gaststätte Bergklausen
Görlitzer Str.34
02956 Rietschen
Telefon-Nr.: 035772/40728
E-Mail: bergklausen@viereichener.de

Attraktive Zuschüsse durch BAFA-Förder- programm „Heizen mit erneuerbaren Energien“

Mit der Anpassung des Marktanreizprogramms zur Förde-
rung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im
Wärmemarkt und der Schaffung der Möglichkeit einer
steuerlichen Abschreibung von energetischen Sanierungs-
maßnahmen sind zum Start des neuen Jahres zentrale Ent-
scheidungen des Berliner Klimakabinetts vom September
2019 umgesetzt.

Über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA) können z. B. Kommunen, gemeinnützige Organisati-
onen, Privatpersonen und Unternehmen von verbesserten
Förderkonditionen für eine Heizungsmodernisierung mit
einem Zuschuss von bis zu 45 % profitieren. Neubauten mit
Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien werden
nun bis zu 35 % bezuschusst.

Die Anträge können seit dem 2. Januar 2020 bei dem BAFA
gestellt werden. Für vorher beantragte Maßnahmen oder
bereits bewilligte Anträge gelten die Bestimmungen der
Förderrichtlinie vom 11. März 2015.

Für weitere fachliche Informationen und Beratungsanfra-
gen stehen Ihnen neben dem BAFA die Kollegen der SAENA
gern unter info@saena.de oder 0351 4910-3179 zur Verfü-
gung.

Sport aktuell



Ansetzungen der Abteilung Handball des SSV Stahl Rietschen e. V. in der Sporthalle Rietschen



Datum	Tag	Zeit	Mannschaft	Gegner
10.10.	Sa	14:00	Frauen	SC Hoyerswerda II
10.10.	Sa	16:00	3. Männer	SG Oberlichtenau II
10.10.	Sa	18:15	1. Männer	Radebeuler HV

Hinweise zum Hygiene-Konzept entnehmen Sie bitte
unserer Homepage oder Facebook-Seite.

Impressum

Herausgeber

Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen
Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27,
E-Mail: post@rietschen.de, www.rietschen-online.de*

Redaktion

amtlicher Teil: Bürgermeister Ralf Brehmer
nichtamtlicher Teil: Annett Jähn (Für Anzeigen und Mitteilungen von
Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen
Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.)

Layout, Satz und Druck

Grundlayout: Ariane Archner, ENO Informationstechnologie
Satz: Annett Jähn
Druck: Hanschur & Suske Druck, Großschönau

Bildnachweis

Icons: ©Matthias Enter / Fotolia.com

Erscheinungshinweis

Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der „Rietschener Anzeiger“,
erscheint einmal im Monat.

* Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.

GEMEINDEINFORMATION



Ev. St. Georgskirchen-
gemeinde zu Daubitz

Ev. Kirchengemeinde
Rietschen



Oktober 2020

Jahreslosung 2020:

„Ich glaube; hilf meinem Unglauben!“
(Markus 9,24)

Monatsspruch - Oktober 2020:

„Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum HERRN;
denn wenn's ihr wohlgeht, so geht's euch auch wohl.“
Jer 29,7

**Achtung: Unsere Kirche ist ein öffentliches Gebäude.
Wir begrüßen alle Gottesdienstbesucher mit Mund-
schutz. Denken Sie bitte daran!**

Gottesdienste

3. Oktober

Dankgottesdienst zum Tag der Deutschen Einheit
Daubitz 10:00 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrerin K. Ende)

4. Oktober – 17. Sonntag nach Trinitatis Erntedankgottesdienst

Hähnichen 10:00 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrerin K. Ende)

**Gelände der Spreer Agrar und Service GmbH
(Neusorger Weg 1b, Hähnichen)**

11. Oktober – 18. Sonntag nach Trinitatis

Daubitz 09:00 Uhr - Gottesdienst
(Pfarrer U. Schwäbe)
Kosel 10:30 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer U. Schwäbe)

18. Oktober – 19. Sonntag nach Trinitatis

Hähnichen 09:00 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer i.R. H.-Ch. Doebling)
Rietschen 10:30 Uhr – Gottesdienst mit Taufe
(Pfarrer i.R. H.-Ch. Doebling)

25. Oktober – 20. Sonntag nach Trinitatis

Daubitz 09:00 Uhr - Gottesdienst
(Pfarrer U. Schwäbe)
Kosel 10:30 Uhr – Gottesdienst
(Pfarrer U. Schwäbe)

31. Oktober – Reformationsfest

Hähnichen 18:00 Uhr – Luth. Messe mit Abendmahl
(Pfarrerin K. Ende)

Informationen:

GKR-Daubitz: jeden 1. Dienstag im Monat, 19:30 Uhr
GKR-Rietschen: jeden 2. Dienstag im Monat, 19:30 Uhr

Die Konfi-Zeit findet für die 7. Klassen immer mittwochs,
für die 8. Klassen immer donnerstags von 17 bis 19 Uhr
in einer der Gemeinden des Pfarrsprengels statt. Die Ter-
mine im Oktober sind:

Konfi-Zeit Klasse 7: 7. Oktober in Rietschen

Konfi-Zeit Klasse 8: 6. Oktober in Daubitz

Die Junge Gemeinde trifft sich immer freitags im Pfarr-
sprengel von 18 bis 20 Uhr:

2. Oktober – Hähnichen; 9. Oktober – Rietschen

**Liebe Gemeindeglieder, wir laden herzlich ein zu einem
großen, bunten Sprengelgottesdienst zum Erntedank-
fest am Sonntag, den 4. Oktober um 10:00 Uhr auf das
Gelände der Spreer Agrar und Service GmbH (Neusor-
ger Weg 1b, Hähnichen). Wir freuen uns über Erntega-
ben aller Art, mit denen wir unser Fest schmücken und
für die wir Gott danken wollen. Die Lebensmittel werden
nach dem Gottesdienst an den FISH-Lausitz e. V. ge-
geben. Sie können Ihre Gaben gern am Freitag, den
2. Oktober von 16:30 bis 17:30 Uhr in der Kirche in Riet-
schen, Hähnichen, Kosel oder in der Kapelle in Spree
abgeben. Auch in diesem Jahr werden fleißige Samm-
ler*innen von Haus zu Haus ziehen und um Spenden zum
Erntedank bitten. In der Kirchengemeinden Rietschen,
Hähnichen und Kosel wird ab Mitte September gesam-
melt, in der St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz am
1. und 2. Oktober.**

Wenn Sie gern unsere Hausgottesdienste erhalten wol-
len, rufen Sie bitte folgende Telefonnummer (035772
40195) an und hinterlassen Sie Ihren Namen und Ihre
Anschrift, dann bekommen Sie die Blättchen ins Haus.

Kontakt:

Frau Pfarrerin Katharina Ende (katharina-en@pos-
teo.de) ist unter der Telefonnummer 0157 71841806 für
Termin- und Amtshandlungsabsprachen und Gespräche
erreichbar. Das Pfarrbüro in Daubitz, Schmiedegasse 13,
ist Mittwoch von 17:00 bis 18:00 Uhr und am Donners-
tag von 14:00 bis 16:00 Uhr besetzt (Telefon: 035772
40650).

Rietscher Karnevals Club e. V.



Wir bereiten uns weiter auf den
Auftritt zur kommenden
66. Saison vor.



Die geplanten Termine sind Freitag, der 13. und Samstag, der 14.11.2020 im FEMA-Saal in Rietschen.

Der EINZIG Kartenvorverkaufstermin ist für den 07.11. von 14:00 bis 15:00 Uhr im Foyer des FEMA-Saals geplant.

Es wird ein begrenztes Kartenkontingent für beide Veranstaltungen geben.

Wir arbeiten an einem entsprechenden Konzept für eine Umsetzung der Veranstaltungen. Die einzelnen Auflagen und Regeln werden wir über mehrere Medien und beim Vorverkauf bekanntgeben. Deren Umsetzung und Einhaltung ist zur Durchführung zwingend erforderlich.

Wir halten Euch wie immer über die Termine und Inhalte der Veranstaltungen auf dem Laufenden.

Bleibt gesund!

Alle weiteren Infos erhaltet Ihr selbstverständlich wie immer im Rietscher Anzeiger und auf unseren Internetauftritten!

 www.facebook.com/rietschenerkarnevalsclub
 www.rietschen-karneval.de



Nachhilfe

hier in & um Rietschen

- qualifizierte Lehrkräfte
- Gruppen- und Einzelunterricht
- kostenloses Lehrmaterial
- Konzentrationstraining

Lern-Erfolg ist kein Zufall!

035892 599038, www.minilernkreis.de/gr-nol

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir auch ständig kompetente Lehrkräfte.

Erlichthof Rietschen * Highlights im Oktober 2020



HERBSTGARTENMARKT

mit Wolle & mehr

Sonntag 11.10. von 10 – 17 Uhr



KABARETT

Freitag 16.10. um 20 Uhr

„Big Helga“

Das Helga Hahnemann-Programm
mit den Oderhähnen aus Frankfurt (O.)
im FEMA-Saal Rietschen



HERBSTFERIENPROGRAMM &

WEITERE VERANSTALTUNGEN

Bitte beachten Sie unsere Aushänge &
den Veranstaltungskalender unter www.erlichthof.de



Weitere Infos erhalten Sie in der Natur- und Touristinformation

Tel. 035772-40235

Email: kontakt@erlichthof.de



Union Investment



**3 Streifen.
2 Partner.
1 Plan:**

**Aus Geld Zukunft machen.
Gemeinsam anpacken und schon
ab 25,- Euro in Fonds sparen.**

**Jetzt limitierten adidas
Kult-Sneaker sichern!**

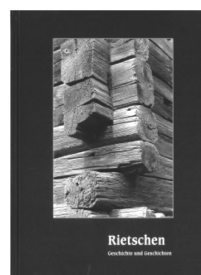
Teilnahmebedingungen
unter
vrb-niederschlesien.de



**Volksbank Raiffeisenbank
Niederschlesien eG**



Ausführliche produktspezifische Informationen und Hinweise zu Chancen und Risiken der Fonds entnehmen Sie bitte den aktuellen Verkaufsprospekten, den Anlagebedingungen, den wesentlichen Anlegerinformationen sowie den Jahres- und Halbjahresberichten, die Sie kostenlos in deutscher Sprache über den Kundenservice der Union Investment Service Bank AG, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main, Telefon 069 58998-6060, www.union-investment.de, erhalten. Diese Dokumente bilden die allein verbindliche Grundlage für den Kauf der Fonds. Verantwortlich für die Prämiaktion ist die Union Investment Privatfonds GmbH. Stand: 15. August 2020



Das Buch

„Rietschen - Geschichte und
Geschichten“

kann in der
Natur- und Touristinformation,
Erlichthof Rietschen, Turnerweg 6
in 02956 Rietschen
käuflich erworben werden.

Der Preis je Exemplar beträgt 5,00 Euro.